

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IV ZB 264/66

in der Entschädigungssache

der Frau Adele S. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
W. [REDACTED] / [REDACTED], G. [REDACTED] gasse [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], P. [REDACTED] -

gegen

das Land R. [REDACTED],
vertreten durch den Leiter des Landesamts für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen,
M. [REDACTED], A. [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Wüsten-
berg, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 3. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 8. Februar 1966 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben; die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat die Klägerin
zu tragen.

Gründe:

Die im Jahre 1898 in Budapest geborene und
als Jüdin verfolgte Klägerin fordert Entschädigung
wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Sie hat
vergetragen, daß sie an einer Gallenkolik mit Gelb-
sucht, chronischen Magenkatarrh, chronischer Gastri-
tis, Steinprellungen an den Beinen und Prostbeulen
und infolge eines Nervens Zusammenbruchs beim Abtrans-
port ihres Ehemannes unter Angstzuständen mit Herz-
beschwerden leide.

Nach der Untersuchung beim Vertrauensarzt be-
steht bei der Klägerin eine Neurasthenie mit depres-
siven Zügen und vegetativen Fehlleistungen sowie eine

- 3 -

Spondylarthrose der Lendenwirbelsäule mit Ischialgie. Diese Leidenskomplexe bestehen nach der Auffassung der Entschädigungsbehörde unabhängig von der Verfolgung, wenn auch nach dem Ende der Verfolgung bei der Klägerin eine anlagebedingte Neurasthenie durch die Verfolgung vorübergehend verschlimmert worden sei.

Dementsprechend hat die Entschädigungsbehörde der Klägerin ein Heilverfahren bewilligt, das Begehren von Rente und Kapitalentschädigung jedoch abgelehnt.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angegriffen und das die Klage im wesentlichen abweisende Urteil des Landgerichts mit der Berufung angefochten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit der nach § 22c Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt, weil es aufgrund der Gutachten der von ihm zu Rate gezogenen Sachverständigen - Prof. Dr. Jäger von der Chirurgischen Universitätsklinik Mainz und Prof. Dr. Dr. Petrilowitsch von der Universitätsnervenklinik Mainz - zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die verfolgungsbedingte Gesundheitstörungen jedenfalls seit dem 1. Januar 1949 nur eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 20 % bedingen. Diese Beeinträchtigung beruht allein auf den psychischen



Störungen der Klägerin, während die krankhafte Veränderung der Wirbelsäule sich nach Ansicht des BerufungsgERICHTS, das auch in diesem Punkt dem Gutachten von Prof. Dr. Jäger folgt, ohne Einfluß des Verfolgungsgeschicks als entwickelt habe. Hinsichtlich des Kervenleidens hat es der Berufungsrichter abgelehnt, eine chronisch reaktive Depression anzunehmen. Er ist vielmehr zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Klägerin einlagebedingte psychische Störungen seit dem Jahre 1945 in zunehmendem Umfang aus nicht verfolgungsbedingten Umständen - in Zusammenhang mit Beschwerden der Wechseljahre - eintraten.

Gründen anstelle der vorliegenden Bedingungen un-
stünde die psychischen Erscheinungen der Kinde-
ein weiter fortbestehen lassen.
Aus diesen Gründen und die sofortige Be-
schwerde der Kinde mit der Kostenfolge aus den
§§ 225 Abs. 1 BGB und 97 Abs. 1 ZPO zurückgewie-
sen werden.

Banko

Maag